

Ordnung Haus der Kinder

Kundmachung:

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, hat die Gemeinde Pfaffenhofen folgende Verordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für den Kindergarten, die Kinderkrippe und den Hort der Gemeinde Pfaffenhofen.

§2

Aufnahmebedingungen

Kinderkrippe:

- a. das vollendete 18. Lebensmonat zum Zeitpunkt der Aufnahme;
- b. Erstgespräch der Eltern mit der pädagogischen Leitung;
- c. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
- d. eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase;
- e. die Vorlage eines Gutachtens bei
Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung;
- f. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die
Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten;

Kindergarten:

- a. das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;
- b. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
- c. die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeverfahrens (zB. schnuppern, Tag der offenen Tür...);
- d. die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung, Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung;
- e. die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten;

Hort:

Die Gemeinde Pfaffenhofen betreibt bis auf Widerruf zur Betreuung der Volksschüler einen Schülerhort im Probetrieb.

- a. der Schülerhort ist für Volksschulkinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfaffenhofen;
- b. die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
- c. eine Aufnahme während des Jahres ist nur nach Absprache mit der Hortleitung möglich;
- d. die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf eines schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Pfaffenhofen;

Für die **Aufnahme** in die Kinderkrippe/ den Kindergarten Pfaffenhofen sind das Erstgespräch und eine schriftliche Anmeldung des Kindes verpflichtend. Der Eintritt in die Krippe ist prinzipiell bis Februar eines Betreuungsjahres möglich. Die Besuchstage werden im Zuge der Anmeldung für das gesamte Betreuungsjahr fixiert. Die wichtige Phase der Eingewöhnung wird in dem Erstgespräch besprochen. Weiters werden im Zuge dessen wichtige Informationen zwischen Pädagoginnen und Eltern das Kind betreffend ausgetauscht.

Können nicht alle für den Besuch der Betreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

1. besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfaffenhofen;
2. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen;
3. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfaffenhofen;
4. Kinder, deren Eltern berufstätig sind;
5. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden;
6. Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
7. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht;

§3

Allgemeines

Das Betreuungsjahr, im Sinne des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, beginnt mit 1. September und endet mit 31. August. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden ganztägig und ganzjährig (max. 25 Schließtage) geführt.

Der Besuch des Kindergartens in den Ferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweilig gruppenführenden Pädagogin. In den Sommerferien wird für die 1. bis einschließlich 6. Woche gegen Gebühr eine Ferienbetreuung in den Varianten mit oder ohne Mittagstisch angeboten. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.

Aus pädagogischen Gründen ist die Kinderkrippe mindestens an zwei Halbtagen pro Woche zu besuchen.

Die 25 Schließtage der Betreuungseinrichtungen entnehmen sie der aktuellen Ferienordnung.

Die Einrichtungen bleiben an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertage geschlossen.

§4

Öffnungszeiten- Besuchsvarianten

Kinderkrippe:

A: 07:00 – 13:00 ohne Mittagstisch → 1 Halbtage

B: 07:00 – 14:00 mit Mittagstisch → 1 Halbtage

C: 11:30 – 17:30 mit Mittagstisch → 1 Halbtage

D: 12:30 – 17:30 ohne Mittagstisch → 1 Halbtage

E: 14:00 – 17:30 (alterserweiterte Kindergartenkinderbetreuung) → 1 Halbtage

F: 07:00 – 17:30 mit Mittagstisch → 2 Halbtage

Bring- und Abholzeiten Kinderkrippe:

- Die Kinder sind in der Früh zwischen 07:00- 09:00 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen.
- In der Mittagszeit können die Kinder zwischen 11:30 (mit Mittagstisch), 12:30 (ohne Mittagstisch) und 14:00 Uhr gebracht werden.
- Abholzeit ohne Mittagstisch: 12:00-13:00 Uhr
- Abholzeit mit Mittagstisch: 12:30- 14:00 Uhr
- Abholzeit am Nachmittag: 17:00- 17:30 Uhr

Kindergarten:

A: 07:00 – 13:00 ohne Mittagstisch

B: 07:00 – 14:00 mit Mittagstisch

C: 14:00 – 17:30 alterserweiterte Kindergartenbetreuung in der Kinderkrippe

Ferienbetreuung Kindergarten:

A: 07:00-13:00 ohne Mittagstisch → 1 Halbtage

B: 07:00-14:00 mit Mittagstisch → 1 Halbtage

C: 07:00- 17:30 mit Mittagstisch → 2 Halbtage

Bring- und Abholzeiten Kindergarten:

- Die Kinder sind in der Zeit von 7:00- 8:45 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Nach 8:45 Uhr wird der Kindergarteneingang aus Sicherheitsgründen abgeschlossen.
- Abzuholen sind die Kinder im Zeitraum zwischen 11:45 und 13:00 Uhr ohne Mittagstisch und zwischen 13:30 und 14:00 Uhr mit Mittagstisch.

Hort:

- Der Schülerhort ist während des Schuljahres der Volksschule Anton Aichner von Montag bis Donnerstag von 11:30-17:30 Uhr (mit Mittagstisch) und freitags von 11:30- 14:00 (mit Mittagstisch) geöffnet.
- Der Schülerhort ist in den Ferien und an schulfreien Fenstertagen von Montag- Freitag von 08:00-14:00 Uhr (mit Mittagstisch) geöffnet.
- Der Schülerhort ist während der ersten bis einschließlich der sechsten Woche in den Sommerferien von Montag bis Freitag von 8:00-14:00 Uhr (mit Mittagstisch) geöffnet.

Ferienbetreuung Hort:

08:00-13:00 ohne Mittagstisch → 1 Halbttag

08:00-14:00 mit Mittagstisch → 1 Halbttag

§5

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

Kinderkrippe und Kindergarten:

- Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- Es ist in der Einrichtung bekannt zu geben, von wem das Kind abgeholt wird. Das Kind wird nur denjenigen Personen mitgegeben, welche in der Anmeldung unter „Zur Abholung berechtigte Personen“ angeführt sind
- Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5.- pro halbe Stunde Verspätung verrechnet.
- Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung zu hinterlegen.
- Das pädagogische Personal wird Kinder, welche von Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

Hort:

Die Kinder müssen nicht von den Eltern abgeholt werden und können selbst nachhause gehen.

§6

Mittagstisch und Jause

Der **Mittagstisch** wird in der Kinderbetreuungseinrichtung angeboten und durch das Betreuungspersonal durchgeführt. Die Anmeldung zum Mittagstisch erfolgt monatlich bis zum 25. Kalendertag des Vormonats. Aus organisatorischen Gründen ist ein kurzfristiges An- und Abmelden vom Mittagstisch grundsätzlich nicht möglich.

In der Kinderkrippe wird täglich am Vormittag und Nachmittag eine Jause frisch zubereitet. Im Kindergarten bringen die Kinder ihre Jause selbst mit. Im Kindergarten wird großen Wert auf eine gesunde Jause und auf ein gesundes zuckerreduziertes Getränk gelegt.

Im Hort wird täglich am Nachmittag eine Jause frisch zubereitet.

Die Kosten für das Mittagessen und die Jause richten sich nach der Tarifordnung Haus der Kinder.

§7

Pflichten der Eltern:

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Kinderkrippe verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
3. Für den Kindergarten sind ein mit Namen versehener Jausenrucksack/Tasche sowie Hausschuhe und Turnsachen mitzubringen.
4. Die Erziehungsberechtigten haben die pädagogische Leitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall

des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Einrichtung besuchender Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie haben die pädagogische Leitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§8

Kontakt mit Erziehungsberechtigten

Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

Um ein harmonisches und konstruktives Miteinander zw. Eltern, Kind und Betreuerinnen zu gewährleisten, ist Vertrauen, offene Kommunikation und gegenseitiger Respekt unerlässlich.

§9

Medizinische Sofortmaßnahmen

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des

Kindes schriftlich mittels speziellem Formulars bei der Pädagogischen Leitung gemeldet werden.

3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§10

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippeneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihre Kinder abzuschließen.

§11

Änderung des Betreuungsausmaßes

Die Änderung des Betreuungsausmaßes muss einen Monat vor der geplanten Änderung an die pädagogische Leitung gemeldet werden. Eine Erhöhung des Betreuungsausmaßes ist abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

§12

Austritt

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der pädagogischen Leitung zu melden. Die Erziehungsberechtigten können mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist den Austritt erklären.

§13

Ausschließungsgründe

Die Kinder können vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist;
2. bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
3. bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten;
4. bei Überforderung des Kindes;
5. bei Rückstand des Entgelts länger als 3 Monate;

§14

Entgelt

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen, das Mittagessen und die Jause ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
2. Die Höhe des Entgelts gemäß Tarifordnung Haus der Kinder wird vom Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter www.pfaffenhofen.gv.at verfügbar.
3. Das Betreuungsentgelt ist im Nachhinein für den vollen Monat zu den von der Finanzverwaltung der Gemeinde Pfaffenhofen festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen an die Gemeindekasse zu entrichten.
4. Erfolgt die Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung während eines laufenden Monats, so ist das Entgelt bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.
5. Die Tarifordnung Haus der Kinder ist integraler Bestandteil dieser Ordnung.

§15

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und die Speicherung der personenbezogenen Daten.

§16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an die Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Hortordnung und Kindergartenordnung außer Kraft.


Dipl. Päd. Andreas Schmid e.h.



Angeschlagen am: 18.09.2020

Abgenommen am:

